



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

26.07.2024

Nr. 551

### Inhalt:

- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024**

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt:

#### im Erfolgsplan

mit den Erträgen von	5.457,2	T€
mit den Aufwendungen von	5.457,2	T€
mit einem Jahresergebnis von	0,0	T€

#### im Vermögensplan

mit Einnahmen (verfügbare Mittel) von	140,3	T€
mit Ausgaben (benötigte Mittel) von	140,3	T€

2. Es wird festgesetzt

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf	0,0	T€
---	-----	----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50,0	T€
--	------	----

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten  
des Wirtschaftsjahres wird festgestellt auf

0,00 T€

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 16 (4) EigBG zur Einsichtnahme vom 12.08.2024 bis 23.08.2024 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, Staßfurt, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Staßfurt, den 24.07.2024

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) hat die Stadt Staßfurt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Mai 2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Staßfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf  
52.851.100 Euro

## § 2

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
63.370.900 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.285.000 Euro festgesetzt.

2. im Finanzplan mit dem

## § 3

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
49.658.100 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 10.513.300 Euro festgesetzt.

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
58.621.400 Euro

## § 4

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
4.907.700 Euro

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 11.306.600 Euro festgesetzt.

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
7.192.700 Euro

Staßfurt, den 24.07.2024

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
8.989.000 Euro

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
2.850.900 Euro

festgesetzt.

---

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 29.07.2024 – 06.08.2024 während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 218 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabsstelle Kommunalaufsicht am 19.07.2024 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be-1032/24 erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 16.05.2024 Nr. 0840/2024 zur Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen und Nr. 0839/2024 zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032 wird abgesehen.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

2.1. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2024 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Staßfurt rechtlich und unauf-

schiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 4.630.200 EUR sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

2.2. Die Stadt Staßfurt hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend der Hinweise in der Begründung unter III. zu 1. b) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse spätestens mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen nachzuweisen.

2.3. Die Stadt Staßfurt hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und spätestens in der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

3. In § 2 der Haushaltssatzung 2024 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.285.000 EUR festgesetzt. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2024 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, auf 10.513.300 EUR festgesetzt. Der gemäß S 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtige Teil in Höhe von 3.258.000 EUR wird in voller Höhe genehmigt.

5. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltsatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 11.306.600 EUR wird in voller Höhe erteilt.

Staßfurt, den 24.07.2024

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de) Auflage: 500  
Exemplare • Bezug: kostenlos